

# STATUTEN

## REGIONSVERBAND GANTRISCH (RVG)

(12. 03. 09)

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Name und  
Sitz

<sup>1)</sup>Unter dem Namen *Regionsverband Gantrisch* besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

<sup>2)</sup>Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

#### Art. 2

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### Art. 3

Zweck

Der Verband bezweckt

- a) die Stärkung der Region Gantrisch und ihrer Gemeinden als Lebens- und Wirtschaftsraum unter Berücksichtigung der Anliegen einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung;
- b) die Vertiefung der Zusammenarbeit in der Region, insbesondere der gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
- c) die Bündelung der politischen Kräfte im Interesse der Region;
- d) die Förderung der Zusammenarbeit mit Nachbarregionen.

#### Art. 4

Aufgaben

<sup>1)</sup>Der Verband

- a) initiiert, fördert, unterstützt und koordiniert die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich gemeindeübergreifender Aufgaben in der Region Gantrisch oder in einzelnen Teilgebieten der Region;
- b) nimmt die Aufgaben einer Planungsregion im Sinne von Art. 97 f. des kantonalen Baugesetzes wahr;
- c) informiert und berät die Mitgliedergemeinden in Fragen von regionaler Bedeutung;
- d) fördert und unterhält die Zusammenarbeit mit Nachbarregionen, Nichtmitgliedergemeinden der Region sowie Organisationen, die Ziele von regionalem Interesse verfolgen;
- e) wahrt die Interessen der Region und ihrer Gemeinden gegenüber Bund, Kanton und weiteren Kreisen, insbesondere gegenüber der Regionalkonferenz;
- f) unterstützt die Trägerschaft beim Aufbau und Betrieb des Regionalen Naturparks Gantrisch.

<sup>2)</sup>Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Regionalkonferenz fallen, gehen mit der Konstituierung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland auf diese über. Der Verband kann Aufgaben der Regionalkonferenz übernehmen.

<sup>3)</sup>Soweit der Verband seine Aufgaben nicht selber erfüllt, erteilt er dafür geeigneten Körperschaften, Organisationen, Unternehmen oder Personen befristete oder unbefristete Leistungsaufträge.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5

Im Allgemeinen Mitglieder des Verbandes sind Einwohnergemeinden, die der Region Gantrisch zugehören (s. Anhang).

### Art. 6

Aufnahme Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gemeinden auf deren Gesuch hin aufgenommen werden.

### Art. 7

Austritt <sup>1)</sup>Der Austritt eines Verbandsmitglieds kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

<sup>2)</sup>Austretende Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen.

### Art. 8

Stimm- und Wahlrecht Die Mitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht sowie über ein nach der Bevölkerungszahl bemessenes Stimmrecht. Wählbar sind auch Nichtmitglieder.

## III. Organisation und Zuständigkeiten

### Art. 9

Organe Der Regionsverband Gantrisch verfügt über folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) den Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Kontrollstelle.

### A) Die Mitgliederversammlung

#### Art. 10

Zusammensetzung <sup>1)</sup>Die Mitgliedergemeinden werden an der Mitgliederversammlung durch die Gemeinderatspräsidentin/den Gemeinderatspräsidenten vertreten.

<sup>2)</sup>Verhinderte Gemeindevertreter/innen sorgen für eine Stellvertretung aus ihrem Gemeinderat.

<sup>3)</sup>Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem Verbandspräsident/der Verbandspräsidentin, im Verhinderungsfall dem Vizepräsident/der Vizepräsidentin.

<sup>4)</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

#### Art. 11

Stimmrecht <sup>1)</sup>Das Stimmrecht der Mitglieder bemisst sich wie folgt:

bis 1'000 Einwohner	1 Stimme
von 1'001 bis 4'000 Einwohner	2 Stimmen
von 4'001 bis 7'000 Einwohner	3 Stimmen

von 7'001 bis 10'000 Einwohner 4 Stimmen

von 10'001 bis 13'000 Einwohner 5 Stimmen

<sup>2)</sup>Massgebend ist das Ergebnis der jährlichen Statistik über den Finanzausgleich des Vorjahres.

#### **Art. 12**

Zuständigkeit <sup>1)</sup>Die Mitgliederversammlung wählt

a) den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kontrollstelle je für eine Amtsdauer von 4 Jahren (Wiederwahl ist zulässig);

b) den/die Geschäftsführer/in

<sup>2)</sup>Sie beschliesst über

a) die Aufnahme neuer Mitglieder;

b) die Besoldungs- und Entschädigungsordnung;

c) den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Arbeitsprogramm und das Budget;

d) den jährlichen Mitgliederbeitrag sowie allfällige ausserordentliche Mitgliederbeiträge;

e) Planungs- und Konzeptarbeiten, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen wurden;

f) die für die regionale Raumentwicklung bedeutsamen Pläne gemäss Art. 98 Abs. 3 Baugesetz; sie kann die Regelung von Einzelheiten im Rahmen eines beschlossenen Plans an den Vorstand delegieren;

g) die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des Verbandes inkl. der Verwendung des Vermögens nach erfolgter Liquidation.

#### **Art. 13**

Geschäftsordnung

<sup>1)</sup>Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen, zusätzliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf oder auf Verlangen von vier Mitgliedern.

<sup>2)</sup>Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich ein, unter Angabe der Traktanden.

<sup>3)</sup>Über Gegenstände, die in der Einladung nicht traktandiert wurden, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden. Konsultativabstimmungen sind möglich.

<sup>4)</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

<sup>5)</sup>Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschliesst.

<sup>6)</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>7)</sup>Zu den Mitgliederversammlungen werden die mit der Region verbundenen eidg. und kantonalen Parlamentarier, die Vertreter des beco/Berner Wirtschaft und des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie die Regierungsstatthalter mit beratender Stimme eingeladen.

<sup>8)</sup>Die Mitgliederversammlung und das darüber zu führende Protokoll sind öffentlich zugänglich.

## B) Der Vorstand

### Art. 14

- Bestand und Organisation
- <sup>1)</sup>Der Vorstand setzt sich zusammen aus 4 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergemeinden sowie der Vorstandspräsidentin/dem Vorstandspräsident.
- <sup>2)</sup>Die Vorstandspräsidentin/der Vorstandspräsident ist zugleich Verbandspräsidentin/Verbandspräsident. Sie/er muss nicht zwingend Gemeinderatspräsidentin / Gemeinderatspräsident sein.
- <sup>3)</sup>Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- <sup>4)</sup>Vorbehältlich Art. 12 konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Art. 15

- Aufgaben
- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er vertritt den Verband nach aussen;
  - b) führt die Geschäfte des Verbandes gemäss den Statuten und den Verbandsbeschlüssen;
  - c) beschliesst über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets. Er kann zudem bis zur Genehmigung des Budgets durch die Mitgliederversammlung bzw. ausserhalb des Budgets gebundene Ausgaben sowie solche Ausgaben beschliessen, die für die Erfüllung des Vereinszwecks unumgänglich sind und sich nicht aufschieben lassen;
  - d) leitet und überwacht Konzept- und Planungsarbeiten und erlässt entsprechende Richtlinien und Pflichtenhefte;
  - e) bestimmt die mit Konzept- und Planungsarbeiten betrauten Personen und überwacht deren Arbeiten;
  - f) informiert die Mitglieder und gegebenenfalls die Öffentlichkeit über den Stand der Konzeptbearbeitung und der Planung sowie über die weiteren Aktivitäten;
  - g) erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit und über die Verwendung der Mittel;
  - h) kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er wählt dazu die Präsidentin/den Präsidenten und regelt die Kompetenzen. Arbeitsgruppen haben keine Befugnis zur Vertretung des Verbandes;
  - i) bestimmt das Pflichtenheft des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und legt die Besoldung fest;
  - k) koordiniert die Stellungnahmen bei Vernehmlassungen und Mitwirkungen;
  - l) besorgt alle Aufgaben, die nicht durch diese Statuten oder durch das Gesetz einer andern Instanz vorbehalten sind.

### Art. 16

- Zeichnungsberechtigung
- Für den Verband zeichnen rechtsverbindlich der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, zusammen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin oder dem Kassier/der Kassierin, kollektiv zu zweien. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gemäss dessen Pflichtenheft.

### Art. 17

- Geschäftsordnung
- <sup>1)</sup>Der Vorstand wird vom Präsidenten/Präsidentin nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- <sup>2)</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- <sup>3)</sup>In Ausnahmefällen kann der Beschluss mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
- <sup>4)</sup>Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht zwei Vor-

standsmitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.

<sup>5)</sup>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

<sup>6)</sup>Nach Bedarf sind Vertreter der Arbeitsgruppen oder weitere Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen.

<sup>7)</sup>Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Leistungsaufträge/Arbeitsaufträge an dafür geeignete Körperschaften, Organisationen, Unternehmen oder Personen zu erteilen. Er legt sie der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vor.

<sup>8)</sup>Der Vorstand lässt sich periodisch von den Arbeitsgruppenpräsidenten über den Stand der Arbeiten orientieren.

### C) Die Geschäftsstelle

#### Art. 18

Grundsatz,  
Aufsicht

<sup>1)</sup>Der Verband führt eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geleitet wird. Der Vorstand kann ihm/ihr weitere Mitarbeiter(innen) zuordnen.

<sup>2)</sup>Die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle liegt beim Vorstand.

#### Art. 19

Aufgaben

<sup>1)</sup>Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und des Arbeitsprogramms;
- b) bereitet die Geschäfte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen vor;
- c) koordiniert die Arbeiten der Fachorgane, der Planer und Konzeptbearbeiter;
- d) betreut die übrige Administration und die Öffentlichkeitsarbeit nach Rücksprache mit dem Präsidenten/Präsidentin;
- e) besorgt die Rechnungsführung (inkl. Jahresabschluss und Budgetierung);
- f) wirkt mit bei Massnahmen, die für die Förderung der Region nötig sind.

<sup>2)</sup>Die Geschäftsstelle kann bei Konzept- und Planungsarbeiten mitwirken oder sie selbstständig durchführen.

#### Art. 20

Geschäftsführer/in

<sup>1)</sup>Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft, welches die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin regelt.

<sup>2)</sup>Im Rahmen des Pflichtenhefts besorgt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin die der Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben sowie die vom Vorstand zugewiesenen Arbeiten.

### D) Die Kontrollstelle

#### Art. 21

Organisation

<sup>1)</sup>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Als Kontrollstelle kann auch ein Treuhandbüro bezeichnet werden.

<sup>2)</sup>Sie prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und erstattet schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

## IV. Finanzielles

#### Art. 22

Grundsatz

<sup>1)</sup>Die laufenden finanziellen Verpflichtungen sind zu decken mit:

- a) ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) einem prozentualen Betrag der Beiträge oder der Darlehen, die den Mitgliedergemeinden im Rahmen der neuen Regionalpolitik ausbezahlt werden;

- c) Subventionen von Bund und Kanton;
- d) allfälligen Beiträgen Dritter;
- e) allfälligen ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.

#### **Art. 23**

Mitgliederbeiträge <sup>1)</sup>Die Mitgliedergemeinden entrichten einen Pro-Kopf-Beitrag gemäss der jährlichen Statistik über den Finanzausgleich des Vorjahres.

<sup>2)</sup>Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge als Bestandteil der Statuten fest (Anhang).

#### **Art. 24**

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen.

#### **Art. 25**

Finanzkompetenzen Es gelten folgende Finanzkompetenzen:

- a) Vorstand: Freigabe der budgetierten Beträge im Rahmen des Jahresbudgets. Für unvorhergesehene Geschäfte ausserhalb des Budgets maximal Fr. 10'000.-- pro Einzelfall, für mehrjährig wiederkehrende Beträge maximal Fr. 1'000.--;
- b) Arbeitsgruppen: Gemäss Aufgabenzuteilung, in der die Finanzkompetenzen geregelt sind, oder im Rahmen der entsprechenden Budgetpositionen;
- c) Präsident und Geschäftsführer: Für unvorhersehbare Geschäfte maximal Fr. 500.-- pro Einzelfall (max. Fr. 2'000.-- pro Jahr).

### **V. Schlussbestimmung**

#### **Art. 26**

Inkrafttreten Diese Statuten treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

### **VI. Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 27**

Durchführung der Fusion <sup>1)</sup>Die fusionierenden Vereine wählen anlässlich der Verbandsgründung den Verbandspräsidenten/die Verbandspräsidentin, die Vorstandsmitglieder sowie den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Unter dem Vorbehalt der Wiederwahl ist das Amt bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung befristet.

<sup>2)</sup>Sie setzen zudem den Mitgliederbeitrag 2009 nach Massgabe des Fusionsvertrages fest.

<sup>3)</sup>Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Vermögenseinlagen der fusionierenden Vereine wird der Mitgliederbeitrag der bisherigen Mitglieder des Regionsverbands Schwarzwasser für die Jahre 2009 und 2010 um Fr. 2.-- pro Einwohner reduziert.

<sup>4)</sup>Die Jahresrechnungen 2008 der beiden Verbände werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung des RVG genehmigt.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. März 2009 genehmigt.

**Namens der Mitgliederversammlung  
Regionsverband Gantrisch**  
der Präsident:      der Geschäftsführer

Peter Kreuter      Walter Lüthi